

2.

Jülich-Bergische Kirchenpolitik.¹

Ein Bericht

von

Otto R. Redlich.

Das eigenartige Verhalten der Herzöge Johann und Wilhelm von Jülich-Cleve zur Reformation, ihre farblose, scheinbar widerspruchsvolle Stellung auf religiösem Gebiet, die beide Konfessionen zu ihren Gunsten auslegen konnten, ist schon häufig (von Cornelius, Keller, Maurenbrecher u. a.) beleuchtet und gewürdigt worden. Die Kirchenordnungen des Herzogs Johann, die auch unter seinem Sohne in Kraft blieben, stellen den einzigen Versuch dar zur Verwirklichung der vom großen Erasmus aufgestellten Forderungen und haben seine ausdrückliche Billigung gefunden. Sie bilden die Grundlage und Richtlinie für die seit 1533 in dem großen, den genannten Herzögen unterworfenen westdeutschen Territorialkomplex durchgeführten Kirchenvisitationen. Einzelne wichtige Stücke aus den für das Herzogtum Jülich erhaltenen Protokollen von 1533 bzw. 1536 hatte bekanntlich Cornelius mitgeteilt als bemerkenswerte Zeugnisse für die Verbreitung des Täuferwesens in diesem Gebiet. Von dem gleichen Gesichtspunkte ging später auch Rembert bei Benutzung dieser Quellen aus. Aus den für das bergische Territorium vorliegenden Protokollen sind gelegentlich aus lokalem Interesse schon einzelne Abschnitte teils in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, teils in Ortsgeschichten abgedruckt worden. Aber gerade derartige teilweise Veröffentlichungen ließen eine Herausgabe des gesamten Stoffs um so wünschenswerter erscheinen, als nur auf diese Weise ein Bild vom kirchlichen Zustand des ganzen Landes und von der Stellung der herzoglichen Regierung zu allen kirch-

1) Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Von Otto R. Redlich. XXVIII. Publikation der Gesellschaft f. Rheinische Geschichtskunde. (1. Band: Urkunden u. Akten 1400—1553. 2. Band: Visitationsprotokolle und Berichte. 1. Teil: Jülich [1533—1589]. 2. Teil Berg [1550—1591]. Mit urkundlichen Beilagen von 1424—1559 bzw. 1442 bis 1592. Bonn, P. Hanstein 1907, 1911, 1914).

lichen Fragen gewonnen werden konnte. Überdies schienen diese Protokolle, was Bedeutung und Umfang anbelangt, alle ähnlichen Quellen jener Zeit in den Schatten zu stellen. Was inzwischen aus anderen Gebieten an Akten landesherrlicher Visitationen bekannt geworden ist, läßt sich in der Tat mit diesen niederrheinischen nicht vergleichen. Damals, als ich die Bearbeitung dieser Protokolle begann, lag eigentlich nur die Arbeit Burckhardts über die Visitation in Kursachsen vor. Bei dieser handelte es sich freilich um etwas anderes, als hier am Rhein. Sie galt der Befestigung der evangelischen Lehre und der Kontrolle völlig neuer Verhältnisse. Erklärte sich hier der Verstoß gegen das kanonische Visitationsrecht der Bischöfe einfach aus der Bildung einer evangelischen Landeskirche, so blieb für Jülich-Cleve, das trotz der Familienverbindung mit Kursachsen an der alten Kirche in der Hauptsache festhielt aber den Kampf gegen kirchliche Mißbräuche und Verlotterung des Klerus aufgenommen hatte, nur die eine Erklärung möglich, daß diese eigenartige Haltung in der historischen Entwicklung der herzoglichen Kirchenpolitik begründet sein müsse. Somit erwuchs mir zunächst die Aufgabe, diese Entwicklung zu untersuchen.

Die wichtigsten Urkunden zur Beurteilung der Kirchenpolitik im clevischen Gebiet hatte Hansen schon veröffentlicht. Aber das Verhältnis der jülich-bergischen Landesherrn zu Papst und Erzbischof sowie zum Klerus des Landes war durch die Forschung von Lacomblet, Varrentrapp und v. Below nur gestreift, aber nicht systematisch untersucht worden. Und doch bot sich gerade hierfür in den umfangreichen Korrespondenzen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts im Düsseldorfer Staatsarchiv ein Material von seltener Reichhaltigkeit dar, das freilich erst mühsam aus den verschiedensten Abteilungen zusammengesucht werden mußte. So vereinte ich im 1. Bande nach sorgfältiger Auswahl die besonders bezeichnenden Dokumente über den Kampf der jülich-bergischen Landesherrn gegen die Übergriffe geistlicher Jurisdiktion, über Beaufsichtigung des Klerus, Klosterreformation, Sendgericht und alle diejenigen Anordnungen der Regierung, die sich unter dem Ausdruck „landesherrliches Kirchenregiment“ zusammenfassen lassen. Allgemeines und Spezielles wechselt hier in bunter Folge. Die Veranlassungen zu Prozessen am geistlichen Gericht waren überaus verschiedenartige. So manches, was in den Gravamina der deutschen Nation erwähnt wird, erfährt hier eine überraschende Illustration. Bei der Behandlung der einzelnen Fälle durch die Regierung trat neben deren volkswirtschaftlicher Fürsorge das Bestreben zutage, dem Volk die religiösen Wohltaten nicht verkümmern zu lassen, die von der Kirche geboten wurden. Es ist ja bekannt, wie rücksichtslos der Klerus

dem Volke die Teilnahme am Gottesdienst und an den Sakramenten entzog, sobald das Eigentumsrecht der Kirche oder des Klerus in Frage kam. In den meisten derartigen Fällen gelang es der Regierung, die Einstellung des geistlichen Prozesses zu erwirken. Durch günstige Verhandlungen mit der Kurie und durch festes Zugreifen bei jeder sich bietenden Gelegenheit wußte sie schließlich dieses Übels Herr zu werden.

Die Ausbildung einer staatlichen Kirchenhoheit ist in Jülich-Berg besonders seit 1475 zu beobachten. Der Landesherr sorgt für Vermehrung und Sicherung des Gottesdienstes, Schutz der Geistlichen und der Kirchengebäude, erläßt Anordnungen für Bitt-, Dank- und Trauergottesdienste, andererseits verhindert er den Gütererwerb der toten Hand und unterwirft den Klerus der Besteuerung. Besonders wichtig ist es, daß auch das sittliche Wohl und die Ausbildung des Klerus sowohl wie Religiosität und Sittlichkeit des Volkes schon vor der Reformation durch die Regierung gefördert werden. Somit erscheinen die hier zum erstenmal vereint dargebotenen zahlreichen Verfügungen aus der Zeit der Herzöge Johann und Wilhelm, die bisher, soweit sie überhaupt gedruckt vorlagen, an den verschiedensten Stellen zerstreut waren, als die Fortsetzung der schon von den Vorfahren dieser Herzöge betätigten kirchenpolitischen Maßnahmen.

Die von mir im 1. Bande veröffentlichten Urkunden und Aktenstücke umfassen den Zeitraum von 1400 bis 1553; diese zeitliche Begrenzung wählte ich mit Rücksicht auf das wesentlichste Moment der landesherrlichen Kirchenpolitik, die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit des Kölner Erzbischofs. Das im J. 1400 für das bergische Territorium erlangte päpstliche Privileg bedeutete schon einen wichtigen Abschnitt in jenem Kampf, während 1553 der Jurisdiktionsstreit zu einem gewissen Abschluß gelangte. Auch setzt mit dem Jahre 1556 die Kellersche Publikation ein, in der die wesentlichsten Äußerungen der herzoglichen Kirchenpolitik bereits mitgeteilt worden sind. Alle vor dem Jahre 1400 liegenden urkundlichen Zeugnisse über die Stellung der jülich-schen und bergischen Landesherrn zu den kirchlichen Organen sind in der Einleitung zu diesem Band verarbeitet worden. Hier gab ich einen Überblick über die Entwicklung der Landeshoheit und der landesherrlichen Kirchenpolitik, soweit dies zum Verständnis der Edition erforderlich zu sein schien.

Die Kirchenvisitationen durch Räte und Beamte des Landesherrn, die in Jülich-Berg in den Jahren 1533, 1536, 1550, 1559, 1582 und 1589 (bzw. 1591) stattfanden, erscheinen nun nicht mehr als spontane, durch die Forderungen der Reformatoren hervorgerufene Maßnahmen, sondern als der hervorragendste Ausdruck des bereits in vorreformatorischer Zeit begründeten landes-

herrlichen Kirchenregiments. Wenn der Herzog jetzt Kirche für Kirche daraufhin untersuchen ließ, ob der Gottesdienst wie von alters gehalten werde, ob die Geistlichen tüchtig und beliebt waren, ob sie ihr Auskommen hatten usw., so waren das Dinge, die der Landesherr auch früher schon, freilich nur in einzelnen an ihn herantretenden Fällen zu untersuchen und selbständig zu entscheiden unternommen hatte. Über diese Visitationen hat sich ein zwar nicht durchaus vollständiges, aber doch sehr umfangreiches, in kirchlicher, sozialer wie wirtschaftlicher Hinsicht bemerkenswertes Material erhalten, das ich in möglicher Vollständigkeit und in ausreichender Weise kommentiert in den beiden Teilen des zweiten Bandes zum Abdruck gebracht habe. Die Gliederung des Stoffes ist durch die Gebiete und deren Ämter von selber gegeben. Bei der Anordnung der Ämter und der einzelnen Orte wurde die alphabetische Folge gewählt. Bei jedem Ort folgen die einzelnen Protokolle aus den verschiedenen Jahren untereinander. Zur Kommentierung wurde ein reiches, zum Teil unveröffentlichtes Urkunden- und Aktenmaterial herangezogen, das die in den Protokollen gegebene Kirchenstatistik nach Möglichkeit ergänzte und vervollständigte. Am wertvollsten sind die leider nur für Jülich vorhandenen Erkundigungen von 1533 und 1559; letztere liefert besonders eingehende Nachrichten über Studiengang und Bibliotheken der Pfarrer. Die hier genannten Werke habe ich in einem besonderen Verzeichnis zusammengestellt. Alle Teile sind mit Registern und Glossaren reichlich versehen worden. Die Einleitung zum 2. Band, die im letzten Teil veröffentlicht wurde, bringt neben der Geschichte dieser Visitationen eine Übersicht über deren Ergebnisse und daneben noch besondere Artikel über den Ertrag der Publikation für gewisse kirchenrechtliche (Inkorporation, Baupflicht, Jura episcopalia, Kollationsrechte) und statistische (Kommunikantenzahlen) Fragen. In beiden Teilen des 2. Bandes sind noch einzelne, besonders charakteristische Urkunden und Aktenstücke als Beilagen veröffentlicht worden. Die Behandlung der Texte ist im wesentlichen nach den Grundsätzen erfolgt, die v. Below bei der Herausgabe der jülich-bergischen Landtagsakten angewandt hatte.